

gehört, aber keine Veranlassung gesehn, mich von mir aus als Zeuge zu melden, da ich ja von dem anonymen Schreiben nichts wusste; auch konnte ich nicht annehmen, dass meine Aussagen, bei denen ich unter Zeugeneid stehend auch die mir bekannten belastenden Momente nicht hätte verschweigen können, sich gerade zu Gunsten Mayers auswirken würden. Erst als ich am 21.9. wieder in Berlin eintraf, fand ich dort zwei eingeschriebene, vom 20.8. und 2.9. datierte Briefe vor, welche Ladungen zu den Terminen in H<sup>ö</sup>chst<sup>a</sup>d<sup>t</sup> enthielten. - ich hatte mir während meiner Reise keine Post nachsenden lassen, da dies unter den damaligen Verhältnissen im Interzonenverkehr erfahrungsgemäss doch nicht funktioniert haben würde und in meiner Wohnung niemand war, der hätte angeben können, wo ich mich zum gegebenen Zeitpunkt gerade aufhielt. Ich teilte also der Spruchkammer telegraphisch mit, dass ich auch den Termin des 22. 9. aus zeitlichen Gründen nicht einhalten könne, und erhielt darauf die Antwort (vom 24.9.), da das Verfahren inzwischen bereits abgeschlossen sei, erscheine meine Einvernahme nicht mehr als notwendig; falls ich noch irgendwelche belastende oder entlastende Aussagen machen könne, solle ich diese in Form einer eidesstattlichen Erklärung der Spruchkammer übersenden. Dieser Aufforderung bin ich nicht nachgekommen, wurde aber - wohl in Verfolg der Ladung von Anfang August - zum 14.11. neuerdings zu einer Vernehmung vor einen Richter des Amtsgerichts Berlin - Mitte geladen. Dabei hatte ich mich lediglich zu dem mir bei dieser Gelegenheit vorgelegten anonymen Schreiben zu äussern. Meine Aussage hat also auf das bereits lange vorher ergangene Urteil der Spruchkammer in keiner Weise eingewirkt. Doch muss ich ausdrücklich betonen, dass ich von dem damals Gesagten auch heute nichts zurückzunehmen habe. (Wortlaut meiner Aussage wiedergegeben bei Mayer a.a.O.S.2).

Von den Akten des Spruchkammer - Verfahrens sind meines Wissens bekannt geworden nur das Urteil, das Th.Mayer als Mitläufer einstufte und ihm neben den Verfahrenskosten eine einmalige Geldbusse in Höhe von DM 1000,- auferlegte, sowie die von Mayer in seinem Rundschreiben vom Juni 1948 wiedergegebenen Entlastungsgutachten von G.Tellenbach, H.Aubin und H.Mitteis. Auch braucht man nicht an Mayers Angabe zu zweifeln, dass die beiden anwesenden in dem anonymen Schreiben als Belastungszeugen genannten Herrn Feger und W. Holtzmann tatsächlich zu seinen Gunsten aussagten. Trotzdem liest man die Urteilsbegründung, in der verschiedene von Mayer selbst zu seiner Entlastung angeführte Behauptungen offenbar ungeprüft übernommen waren, mit einigem Erstaunen - z.B. reichlich merkwürdig ist die Erklärung, seine Mitgliedschaft im NS - Dozentenbund belaste den Beklagten überhaupt nicht, da <sup>doch</sup> gerade dort besonders hohe Anforderungen an die Linientreue der Mitglieder gestellt wurden. Und alles in allem wird man wohl sagen müssen, dass das ganze Verfahren gegen Th.Mayer, durchgeführt in einer kleinen universitätsfremden Landstadt, weit entfernt von den eigentlichen Stätten seiner früheren Wirksamkeit,